

**Verordnung****Gemeindeführung in****ausserordentlichen****Lagen***5. Februar 1991***SRV 11.2**

Der Gemeinderat Herisau gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8<sup>1)</sup> der Gemeindeordnung und Art. 3 und 9 der kantonalen Verordnungen über die Organisation der kantonalen Zivilverteidigung und Katastrophenhilfe erlässt:

**Verordnung für die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen****Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Verordnung stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

<sup>2</sup> Es regelt die in einer Organisation der Gemeinde für ausserordentliche Lagen zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden zu verhüten, zu mindern oder zu beseitigen.

**Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat stellt sicher:

- a) die Aufrechterhaltung der unerlässlichen Verwaltungstätigkeit
- b) die Einberufung des Gemeindeführungsstabes
- c) die Funktion des Gemeindeführungsstabes
- d) die Information der Bevölkerung

**Art. 3 Gemeindeführungsstab: Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes nach den Bedürfnissen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Folgende Funktionen sind (evtl. in Personalunion) sicherzustellen:

- Leitung des Führungsstabes (Stabschef)
- Technische Dienste, Technische Ver- und Entsorgung
- Gesundheitswesen
- Zivilschutz
- Feuerwehr
- Versorgung, Betreuung, Transport
- Verwaltung, Sekretariat
- Nachrichtenbeschaffung, Information
- Übermittlung

<sup>1)</sup> Neu Art. 35 d) ausserordentliche Lagen (SRV 11)



---

**Art. 4 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes**

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab plant die Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

<sup>2</sup> In einer ausserordentlichen Lage

- ordnet er Sofortmassnahmen an
- informiert und berät er den Gemeinderat und bereitet ihm Entscheidungsgrundlagen vor
- stellt er die Koordination von Massnahmen und den Vollzug der Entscheide des Gemeinderates sicher.

---

**Art. 5 Ernstfalldokumentation**

Der Gemeindeführungsstab erstellt eine Ernstfalldokumentation, in der die notwendigen Führungsunterlagen enthalten, die Alarmierung und das Aufgebot der Einsatzmittel geregelt sowie die eigenen und fremden personellen und materiellen Mittel aufgeführt sind.

---

**Art. 6 Aufgebot**

Nach der Einberufung durch den Gemeinderat ist für das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes der Leiter desselben verantwortlich.

---

**Art. 7 Finanzielle Mittel**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage nicht an seine Finanzkompetenzen gemäss Art. 27 Ziffer 5 der Gemeindeordnung gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt. Solche Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von Art. 10 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Für dringende Sofortmassnahmen gilt dies auch für den Gemeindeführungsstab. Dieser informiert den Gemeinderat so rasch als möglich über getroffene Massnahmen mit finanziellen Auswirkungen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat den Einwohnerrat über getroffene Massnahmen mit erheblichen, die Finanzkompetenz gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung übersteigenden Auswirkungen, spätestens bis zur nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

---

**Art. 8 Ausbildung**

<sup>1</sup> Die Ausbildung des Führungsstabes der Gemeinde richtet sich nach dem Ausbildungskonzept für Gemeindeführungsstäbe des Kantons.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Übungen und Rapporte anordnen.

---

**Art. 9 Mittel Dritter**

Mittel im Eigentum Dritter werden gegen Entschädigung eingemietet.

---

**Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.